

BGH vom 06.05.2015:

- 1. Keine Inanspruchnahme des Eigenstromprivilegs des EEG innerhalb eines Konzernverbundes**
- 2. Keine Verwirklichung eines Beihilfentatbestandes durch den EEG-Belastungsausgleich**

Dr. Julian Asmus Nebel

Berlin, 6. Juli 2015

Der BGH hat sich in einem aktuellen Urteil (BGH, Urt. v. 06.05.2015, VIII ZR 56/14) erneut mit der Einbeziehung von Industriestrom in den EEG-Belastungsausgleich auseinandergesetzt. Konkret hatte der BGH die Frage zu klären, ob das Eigenstromprivileg in der Fassung des EEG 2006 auch von rechtlich selbstständigen, aber in einem Konzernverbund eng miteinander verbundenen Unternehmen in Anspruch genommen werden kann.

In dem Urteil hat sich der BGH weiterhin dazu geäußert, zu welchem Zeitpunkt die Auskunftsansprüche der Netzbetreiber gegenüber den Eigenstromversorger verjähren. Die Auskunftsansprüche bilden die Vorstufe für den Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage.

Schließlich hat sich der BGH mit der Frage befasst, ob das Umlagensystem des EEG den beihilferechtlichen Tatbestand des Artikel 107 AEUV erfüllt.

I. Zentrale Aussagen der Entscheidung

Der BGH hat klargestellt, dass auch für die älteren Fassungen des EEG, hier für das EEG 2006, die im Laufe der Zeit immer strenger gewordenen Anforderungen an Eigenverbrauchsmodelle gelten. Der BGH hat erklärt, der Gesetzgeber knüpfe auch im EEG 2004 bzw. EEG 2006 den Anwendungsbereich des Eigenstromprivilegs nicht an die von den Betroffenen selbst gewählten Rechtsformen an, sondern ausschließlich an die formale Personenidentität. Seien zwei selbständige juristische Personen involviert, liege stets eine Lieferung von Strom vor, die dem EEG-Belastungsausgleich unterfalle. Auch die Lieferung an ein zwar konzernverbundenes, aber juristisch eigenständiges Unternehmen, sei eine Lieferung an eine andere juristische Person.

Der BGH hat ferner entschieden, dass die Verjährungsfrist für Ausgleichsansprüche der Übertragungsnetzbetreiber

nicht ohne eine Kenntnis der Existenz des Übertragungsnetzbetreibers von der Konzernstruktur und den Lieferbeziehungen zwischen den konzernangehörigen Gesellschaften beginnt.

Weiterhin hat der BGH erstmals ausdrücklich erklärt, dass das System des bundesweiten Belastungsausgleichs unter keinem denkbaren Gesichtspunkt eine Beihilfe i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstelle, ohne jedoch auf die politischen Auseinandersetzungen zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission zu dieser Frage einzugehen.

II. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

1. Eigenstromprivileg im Konzernverbund

Ein Übertragungsnetzbetreiber hatte eine zu einem Konzernverbund gehörenden Stromvertriebsgesellschaft zunächst auf Auskunft über den Umfang der Stromlieferungen innerhalb des Konzernverbunds in Anspruch verklagt, um hiernach die Zahlung der EEG-Umlage zu verlangen. Beklagte war die Konzernmutter als Rechtsnachfolgerin der Vertriebsgesellschaft.

Die Konzernmutter hatte Kraftwerke, Produktionsanlagen und ein Arealnetz betrieben. Der Konzern war rechtlich derart organisiert, dass die einzelnen energierechtlichen Wertschöpfungskategorien durch jeweils rechtlich selbstständige, konzernangehörige Gesellschaften wahrgenommen wurden.

Die Kraftwerke standen im Eigentum einer separaten Kraftwerksgesellschaft, diese fungierte auch als Betreiberin. Von einer weiteren Gesellschaft wurde der Betrieb der Kraftwerke sichergestellt, während der Vertrieb des produzierten Stroms durch eine Vertriebsgesellschaft

organisiert wurde. Die Produktionsanlagen wurden von der Konzernmutter betrieben.

Die Vertriebsgesellschaft bezog auf der Grundlage separater Verträge von der Kraftwerksgesellschaft Strom und lieferte diesen an die Konzernmutter zum Verbrauch in ihren Produktionsanlagen. Restliche Teilmengen des Stroms wurden an weitere konzernverbundene Unternehmen sowie an Dritte verkauft. Die Vertriebsgesellschaft führte hinsichtlich des von ihr gelieferten Stroms keine EEG-Umlage ab.

Der BGH hat entschieden, dass dem Übertragungsnetzbetreiber den von ihm gegen die Konzernmutter als Rechtsnachfolgerin geltend gemachte Auskunftsanspruch gemäß EEG 2006 zusteht. Von dem in § 14 Abs. 3 EEG 2006 geregelten Belastungsausgleich seien als Eigenstrom lediglich solche Strommengen ausgenommen, die von dem Letztverbraucher selbst erzeugt und verbraucht und nicht an andere abgegeben werden; in diesen Fällen fehle es an einer „Lieferung des Stroms“ i.S.v. 14 Abs. 3 EEG 2006.

Eine solche rechtliche Identität des Stromlieferanten mit dem Stromverbraucher liege hingegen bei dem vorliegend gewählten Konzernmodell, bei dem die Aufgaben von unterschiedlichen und rechtlich selbstständigen konzernangehörigen Unternehmen wahrgenommen werden, nicht vor. Lieferungen an juristisch selbständige Personen im Konzernverbund unterfielen dem Belastungsausgleich. Der Gesetzgeber knüpfte den Anwendungsbereich des Eigenstromprivilegs nicht an die von den Betroffenen selbst gewählten Rechtsformen, sondern ausschließlich an die formale Personenidentität. Diese formale Anknüpfung sei sowohl durch das Ziel einer möglichst gleichmäßigen Einbeziehung aller Stromlieferanten als Verursacher einer klima- und umweltgefährdenden Energieerzeugung als auch durch die weitere Zielsetzung einer gleichmäßigen, möglichst verursachergerechten Kostenverteilung auf alle Stromabnehmer gerechtfertigt.

2. Verjährung der Ansprüche der Übertragungsnetzbetreiber

Die Ansprüche des Übertragungsnetzbetreibers seien auch nicht verjährt. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginne nicht bevor der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Zur erforderlichen Kenntnis des Übertragungsnetzbetreibers zählt der BGH nicht nur die Kenntnis von der Existenz der Produktionsanlagen, der Kraftwerke und des Arealnetzes. Eine Tatsachenkenntnis des Übertragungsnetzbetreibers müsse auch im Hinblick auf die

(rechtliche) Existenz der Vertriebsgesellschaft und die Lieferbeziehungen zwischen den konzernangehörigen Gesellschaften vorliegen.

3. Beihilfenrechtliche Einordnung

Im Anschluss beantwortete der BGH auch erstmalig explizit die Frage nach der beihilfenrechtlichen Relevanz der EEG-Umlage, hier auf der Stufe des Belastungsausgleichs. Das System der bundesweiten Ausgleichsregelung gemäß § 14 EEG 2004 beziehungsweise § 14 EEG 2006 gewähre keine Vorteile, sondern regule lediglich die Finanzierung der Einspeisevergütung durch entgeltliche Weitergabe der eingespeisten erneuerbaren Energie an die privaten Betreiber der vorgelagerten Stromnetze und die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die jeweils zur Abnahme unter Einsatz ihrer eigenen finanziellen Mittel verpflichtet würden. Eine Beihilfe i.S.d. Art. 107 AEUV sei in einem solchen Finanzierungsmechanismus daher in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH nicht zu sehen. Dies gelte auch unter Maßgabe des von der Europäischen Kommission im Jahre 2013 eingeleiteten Beihilfeprüfungsverfahrens nach Art. 108 Abs. 2 AEUV. Dies habe schon deswegen keine Auswirkungen auf den vorliegenden Rechtsstreit, weil sich dieses Verfahren auf das EEG in der ab dem 01.01.2012 geltenden Fassung (EEG 2012) bezogen habe.

III. Einordnung und Kontext

Der BGH hatte mit seiner Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2009 zu der damals noch unklaren Auslegung des Eigenstromprivilegs festgelegt, dass nur der Strom, den ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen selbst verbraucht, von dem Belastungsausgleich ausgenommen ist (BGH, Urteil vom 09.12.2009 - VIII ZR 35/09 zu § 14 Abs. 3 EEG 2004; anders noch BGH, Urteil vom 21.12.2005, VIII ZR 108/04). Diese Entscheidung hatte insbesondere Contracting-Modelle erheblich eingeschränkt. Der Gesetzgeber hat zu § 37 Abs. 3 Satz 2 EEG 2012 sodann klargestellt, dass die Privilegierung als Eigenstrommodell eine Personenidentität von Erzeuger und Verbraucher voraussetzt (BT Drs. 17/6071, S. 83. vgl. aber auch zu § 14 Abs. 7 EEG 2004 BT Drs. 15/2864, S. 49).

In der vorliegenden Entscheidung bestätigt der BGH seine formale Betrachtungsweise auch für ältere Fassungen des EEG. Diese ist nicht ohne weiteres so naheliegend, wie die Lektüre des Urteils nahelegt. Denn jede Reform des EEG hatte insgesamt, aber auch hinsichtlich einzelner Regelungen ihre eigenständige regulierungs-

rechtliche Intention. Während des langen Weges in die Markt- und Systemintegration der Erneuerbaren Energien wurden den jeweiligen Regelungen des EEG, insbesondere den zahlreichen Varianten des Eigenstromprivilegs, unterschiedliche Funktionen zugewiesen.

Die Entscheidung des BGH muss aber nicht heißen, dass die Einordnung als Eigenversorgung völlig unabhängig von den vertragliche Regelungen zwischen Erzeuger und Letztverbraucher erfolgt (vgl. dazu auch Hanseatisches Oberlandesgericht, Urteil vom 12.08.2014, 9 U 198/13 im Gegensatz zur Vorinstanz LG Hamburg, Urteil vom 28.10.2013, 304 O 123/13). Auch der zweite Themenkomplex des Urteils ist von Bedeutung, da der BGH den Netzbetreiber die Möglichkeit zu Nachforderungen für weit zurückliegende Zeiträume eröffnet, in dem er erklärt, die Verjährungsfrist beginne erst, wenn der Netzbetreiber Kenntnis von den konkreten Vertragsmodellen zwischen Erzeuger und Verbraucher habe.

In dem dritten Themenkomplex legt sich der BGH erstmals darauf fest, dass es sich bei der EEG-Umlage nicht um eine unionsrechtliche Beihilfe handelt. (Vgl. auch BGH, Urt. v. 25.06.2014 – VIII ZR 169/13. Hierin hatte der Senat bereits ausführlich Stellung zum Charakter der EEG-Umlage als Finanzierungsmechanismus genommen).

Es erstaunt, dass der BGH nicht auf die Umwelt und Energiebeihilfeleitlinien 2014 – 2020 der Europäischen Kommission eingeht. Diese beanspruchen zwar keine Geltung für das EEG 2004 bzw. das EEG 2006. Allerdings konnte die EU-Kommission ihre Position in der Auseinandersetzung mit der Bundesregierung über die Ausgestaltung des EEG 2014 nur mit dem Argument begründen, der bundesweite Belastungsausgleichs des EEG stelle eine Beihilfe dar. Auf diese Frage wollte sich der BGH wohl doch nicht einlassen.

Hinweis

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. den Autor Herrn Dr. Julian Asmus Nebel unter +49 30 884503-0 oder jnebel@goerg.de an. Informationen zum Autor finden Sie auf unserer Homepage www.goerg.de.

Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

BERLIN

Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin
Tel. +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

ESSEN

Alfredstraße 220, 45131 Essen
Tel. +49 201 38444-0, Fax +49 201 38444-20

FRANKFURT AM MAIN

Neue Mainzer Straße 69 – 75, 60311 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

HAMBURG

Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg
Tel. +49 40 500360-0, Fax +49 40 500360-99

KÖLN

Kennedyplatz 2, 50679 Köln
Tel. +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München
Tel. +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90

